

## **Verhandlung in Abwesenheit**

*OLG Köln, Urteil vom 08. November 2022 – 1 RVs 116/22, juris*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Das AG Köln hat den Angekl. am 26. Mai 2021 wegen Beleidigung in zwei Fällen zu der Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt. Auf seine hiergegen gerichtete Berufung hat das LG Köln das amtsgerichtliche Urteil dahingehend abgeändert, dass der Angekl. unter Einbeziehung einer Vorverurteilung zu der Gesamtgeldstrafe von 110 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt worden ist. Gegen dieses Urteil richtete sich die Revision des Angekl., mit der dieser als Verletzung des Verfahrensrechts beanstandet, dass er in der Hauptverhandlung nicht anwesend gewesen sei. Die Revision ist ohne Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Vor Beginn der Berufungshauptverhandlung hatte sich sein bisheriger Wahlverteidiger als Pflichtverteidiger beiordnen lassen, konnte bei Verhandlungsbeginn aber nur eine Vollmacht aus dem, durch die Beiordnung als Pflichtverteidiger nunmehr beendeten, Wahlmandat vorlegen. Der Angekl. war damit nicht ordnungsgemäß vertreten und auch nicht persönlich vor Gericht erschienen.

Dies begründet die erfolgreiche Rüge des § 338 Nr. 5 StPO noch nicht. Der absolute Revisionsgrund soll das Recht des Angekl. auf rechtliches Gehör absichern sowie eine umfassende Verteidigung sicherstellen. Hätte das Gericht sich streng an die prozessualen Vorgaben gehalten, so hätte es die Berufung des Angekl. gem. § 329 I StPO verwerfen müssen. Damit würde aber der Zweck des § 338 Nr. 5 StPO unterlaufen, da mit dem Eintritt in eine Sachverhandlung dem Angekl. trotz seines Ausbleibens ein Mehr an rechtlichem Gehör zugewachsen ist. Durch die nachträgliche Gesamtstrafenbildung, die zu Gunsten des Angekl. zu einer straffen Zusammenziehung der Einzelstrafen geführt hat und zu der es im Falle der Berufungsverwerfung nur im nachträglichen Beschlussverfahren gem. § 460 StPO - mit ungewissem Ausgang - hätte kommen können, sei der Angekl. nicht nur potentiell, sondern auch tatsächlich bessergestellt worden.

Zu einem anderen Ergebnis könnte nur gelangt werden, wenn in der Revisionsbegründung, abweichend von den üblichen Anforderungen, Ausführungen zur Beruhensfrage aus der Sphäre des Angekl. enthalten wären.

### **III. Problemstandort**

Das OLG weicht in dieser Entscheidung von der Strafprozessordnung ab und stellt fest, dass ein Gericht prozessordnungswidrig in Abwesenheit des Angekl. seine Berufung verhandeln kann, wenn sich die Alternative, ein Verwerfen der Berufung, als für den Angekl. ungünstiger erweisen würde.